

**Satzung der Gemeinde Heinsdorfergrund über die Erhebung von Kostenersatz
für die Leistungen der Feuerwehr Heinsdorfergrund
(Feuerwehrkostensatzung / FwKS) vom 23.03.2026**

Aufgrund §4 der Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285), des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungs-dienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289), der Sächsischen Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 532) sowie §8a des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) hat der Gemeinderat der Gemeinde Heinsdorfergrund in seiner Sitzung am 23.03.2026 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Erhebung des Kostenersatzes
- § 4 Berechnung des Kostenersatzes
- § 5 Kostenschuldnerin/Kostenschuldner
- § 6 Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes
- § 7 Erlass und Stundung
- § 8 Befugnis zur Datenverarbeitung
- § 9 Schlussbestimmungen

**§ 1
Begriffsbestimmungen**

- (1) Kostenersatz im Sinne dieser Satzung beinhaltet die Aufwendungen der Feuerwehr für
 - die Durchführung von Pflichtleistungen, für die nach dieser Satzung unter bestimmten Voraussetzungen Erstattung verlangt wird,
 - Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und die Durchführung von anderen Leistungen (freiwillige Leistungen)
- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr, die auf Anforderung oder von Amtswegen erfolgt.

**§ 2
Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für alle Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Heinsdorfergrund im Sinne des § 2 Abs. 1, § 6 Abs. 1 Nr. 1-8 und 10-12, § 16 Abs. 1, § 23, § 69 SächsBRKG sowie Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der jeweils gültigen Feuerwehrsatzung.
- (2) Die einsatztaktisch notwendigen Kräfte und Mittel für den Einsatz bestimmt die Gemeinde unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückeordnung.

**§ 3
Erhebung des Kostenersatzes**

- (1) Für Pflichtleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Heinsdorfergrund wird gemäß § 69 Abs. 2 SächsBRKG i.V.m. § 17 SächsFwVO Kostenersatz verlangt.
- (2) Für Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung, andere Leistungen der Feuerwehr und Amtshilfeersuchen gemäß § 5 VwVfG wird auf der Grundlage des § 69 Abs. 3 SächsBRKG und dieser Satzung Ersatz der Kosten verlangt.
- (3) § 7 Abs. 4 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) gilt entsprechend.

§ 4

Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird nach dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr berechnet. Das Kostenverzeichnis ist als Anlage Bestandteil der Satzung. Der Kostenersatz wird nach Zeitaufwand (Einsatzzeit gemäß Abs. 3), Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge und des Materials erhoben. Die Kostensätze der Fahrzeuge beinhalten die Kosten für die auf den Fahrzeugen verlasteten Geräte.
- (2) Für Leistungen, die nicht in den § 23 und § 69 SächsBRKG geregelt sind, kann Kostenersatz abweichend vom Kostenverzeichnis vertraglich vereinbart werden. Der Auftrag für diese Leistungen soll schriftlich erfolgen.
- (3) Die Einsatzzeit für Personal und Fahrzeuge beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn des folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung der Einsatzleitung über das Ende des Einsatzes, spätestens mit Herstellung der Einsatzbereitschaft nach dem Wiedereintrücken in die Feuerwache.
- (4) Die Einsatzzeit wird gemäß § 69 Abs. 4 Satz 2 SächsBRKG minutengenau abgerechnet.
- (5) Für die beim Einsatz verbrauchten Materialien werden die jeweiligen Sachkosten und gegebenenfalls Entsorgungskosten berechnet. Zusätzlich wird ein Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 10 Prozent erhoben.
- (6) Werden durch den Einsatz Geräte oder Ausrüstungsgegenstände unbrauchbar oder gehen verlustig, so können die Kosten für den Zeitwert zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages in Höhe von 10 Prozent der Kostenschuldnerin/dem Kostenschuldner in Rechnung gestellt werden (Ersatzbeschaffung), wenn diesem/dieser ein Verschulden trifft.
- (7) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen Dritter zusätzliche Kosten, so sind diese zusätzlich zu den Kosten nach § 3 zu erstatten. Zusätzliche Kosten im Sinne dieser Satzung entstehen u. a. durch die Inanspruchnahme von Spezialdienstleistungen Dritter und speziellen Materialien bzw. Geräten, die nicht von der Feuerwehr Heinsdorfergrund vorgehalten werden.
- (8) Soweit Einsätze oder Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Heinsdorfergrund der Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung unterliegen, werden die jeweils geltenden Steuersätze berechnet. Eine Prüfung der Umsatzsteuerpflicht erfolgt einmal jährlich.

§ 5

Kostenschuldnerin/Kostenschuldner

- (1) Zum Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung sind die in § 69 Abs. 2 SächsBRKG genannten Personen verpflichtet.
- (2) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung wird über Abs. 1 hinaus auch von den in § 69 Abs. 3 SächsBRKG genannten Personen verlangt.
- (3) Wer Leistungen gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung in Anspruch nimmt, hat den vereinbarten Kostenersatz zu bezahlen.
- (4) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner gemäß § 69 Abs. 9 Satz 4, 5 SächsBRKG. §§ 16, 17, 19, 22 SächsVwKG gelten entsprechend.
- (5) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistung von benachbarten Städten und Gemeinden entstehen, werden die Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Gemeinde Heinsdorfergrund in Rechnung gestellt werden.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes

- (1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung des Einsatzes / der Leistung der Feuerwehr und wird gemäß § 69 Abs. 9 Satz 1 SächsBRKG durch Verwaltungsakt festgesetzt.
- (2) Der Kostenersatz wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig, es sei denn im Bescheid ist ein anderer Fälligkeitszeitpunkt geregelt. Im Übrigen gilt § 19 SächsVwKG entsprechend.
- (3) Eine Kostenpflicht entsteht auch dann, wenn die Leistung der Feuerwehr am Einsatzort nicht mehr erforderlich ist, weil die Alarmierung der Feuerwehr widerrufen worden ist oder der Anlass für die Leistung nicht oder nicht mehr besteht.

§ 7 Erlass und Stundung

- (1) Auf schriftlichen Antrag der Kostenschuldnerin/des Kostenschuldners soll ein Ersatz von Kosten nicht verlangt oder angemessen reduziert werden, soweit ihre Erhebung unbillig wäre, § 69 Abs. 10 SächsBRKG.
- (2) Auf schriftlichen Antrag der Kostenschuldnerin/des Kostenschuldners kann der Kostenersatz, soweit diese/dieser nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte darstellt gestundet werden, § 21 SächsVwKG gilt entsprechend.
- (3) Diese Regelungen gelten nicht für die Kostenpflicht für freiwillige Leistungen.

§ 8 Befugnis zur Datenverarbeitung

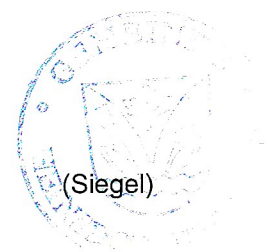
- (1) Zur Ermittlung und zur Festsetzung des Kostenersatzes im Rahmen dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender personenbezogenen Daten zulässig:
- Name, Vorname und Anschrift des Kostenschuldners (Eigentümers / Besitzers / Betreibers / Störers / Fahrzeughalters)
 - amtliche Kennzeichen von Kraftfahrzeugen
- (2) Bei der Verarbeitung der genannten personenbezogenen Daten sind die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- (3) Die personenbezogenen Daten werden 30 Jahre aufbewahrt.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung tritt zum 01.04.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Heinsdorfergrund vom 25.09.2001, geändert durch Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Heinsdorfergrund vom 25.02.2002 und die Satzung der Gemeinde Heinsdorfergrund über die Erhebung von Kosten für die Durchführung der Brandverhütungsschau vom 29.01.2018 außer Kraft.

Heinsdorfergrund, den 23.03.2026


Marion Dick
Bürgermeisterin



Anlage

Satzung der Gemeinde Heinsdorfergrund über die Erhebung von Kostenersatz für die Leistungen der Feuerwehr Heinsdorfergrund (Feuerwehrkostensatzung / FwKS) vom 23.03.2026

1. Stundensätze des Personals der Feuerwehr gemäß § 69 SächsBRKG

1.1.	Ehrenamtliches Personal	32,40 Euro/Stunde
1.2.	Personal für Brandsicherheitswachen (Wachführer / Posten)	17,40 Euro/Stunde

2. Kostensätze Fahrzeuge (Kraft- und Anhängfahrzeuge)

2.1.	Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge einschließlich den verladenen Geräten nach Maßgabe des § 69 Abs. 7 SächsBRKG, werden gemäß § 69 Abs. 8 SächsBRKG in Verbindung mit § 20 Sächs-FwVO nach Anlage 5 in der jeweils gültigen Fassung festgesetzt.	
2.2.	Schlauchtransport- / Tragkraftspritzenanhänger	21,00 Euro/Stunde
2.3.	Anhänger Technik / Logistik	2,40 Euro/Stunde

3. Kosten für Verbrauchsmittel

Die Kosten für Verbrauchsmittel, wie zum Beispiel

- Ölbindemittel Straße
- Ölbindemittel Oberflächengewässer
- Chemikalienbindemittel
- Rüstmaterial
- Absperrmaterial
- Türschlösser
- Zubehör Zieh-Fix (Türnotöffnungswerkzeug)
- Einsatzbekleidung
- Schutzausrüstung

und deren Entsorgung sowie externe Prüf- und Wartungskosten richten sich nach den jeweils gültigen Angeboten und Preisen von deren Anbieter und unserer Vertragspartner zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages in Höhe von 10 Prozent.

4. Kosten für Belehrung und Schulung

Die Kosten hierfür richten sich nach dem eingesetzten Personal nach Punkt 1., zuzüglich der Kosten des bei Bedarf eingesetzten Fahrzeuges nach Punkt 2., unter Beachtung der tatsächlichen zeitlichen Nutzung.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der SächsGemO:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.